

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 34 (1919)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIV. Jahrgang.

Nr. 4.

I. April 1919

Inhalt: 1. Bekanntmachung zu Händen der Schulbehörden und der Volksschullehrerschaft über die Festsetzung des Minimalwertes der Gemeindezulagen der Primar- und Sekundarlehrer. — 2. Maßnahmen zur Entlastung übervölkterter Volksschulklassen. — 3. Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen. — 4. Lern- und Hilfspvikariate an Volksschulen. — 5. Maßnahmen für die Betätigung der stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule. — 6. Militärdienst der in den Kriegsjahren im Vikariatsdienst gestandenen Volksschullehrer. — 7. Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahr 1918. — 8. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 9. Kleinere Mitteilungen. — 10. Literatur. — 11. Inserate.
Beilagen: Bogen 83–85 der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen.“ Neue Folge III.

Bekanntmachung zu Händen der Schulbehörden und der Volksschullehrerschaft über die Festsetzung des Minimalwertes der Gemeindezulagen der Primar- und Sekundarlehrer.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. März 1919.)

Über die Festsetzung des Minimalbetrages der Gemeindezulagen der Primar- und Sekundarlehrer wird folgende Bekanntmachung zu Händen der Schulbehörden und der Volksschullehrerschaft erlassen:

In § 9 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 ist bestimmt:

„Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrer-

wohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen.

Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.“

Durch Beschluß vom 22. Oktober 1918 setzte der Erziehungsrat die Wohnungsentschädigung und die Schätzungswerte bestehender Lehrerwohnungen gemäß § 7, Absatz 2, des Gesetzes über die Leistungen des Staates vom 29. September 1912 fest. Diese Gesetzesbestimmung hat nunmehr keine Gültigkeit mehr, weil die Gemeinden nicht mehr zur Abgabe einer Wohnung als Bestandteil der gesetzlichen Besoldung verpflichtet sind. Soweit also in dem Erziehungsratsbeschluß vom 22. Oktober unterschieden ist zwischen Wohnungsentschädigung und Schätzungswert bestehender Wohnungen, trifft jene Unterscheidung nur noch zu für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1918, nicht aber für die Zeit vom 1. Januar 1919 an, auf welchen Zeitpunkt die neuen Besoldungsbestimmungen in Kraft getreten sind, wie denn auch die Gemeinden den nach früherem Gesetz auszurichtenden Beitrag an die Lehrerwohnungen nur noch bis Ende Dezember erhalten. Den Gemeinden und den in Frage kommenden Lehrern steht es nun zu, über die Überlassung bestehender Lehrerwohnungen ein Mietverhältnis einzugehen. Die vom Erziehungsrat bestimmten Ansätze haben für den Staat ein Interesse, indem sie die Grundlage bilden für Bewertung der Gemeindezulage, die der Staat im Falle des Hinschiedes eines Lehrers dem Verweser nach § 23, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 zu entrichten hat.

Die Minimal-Gemeindezulagen stellen sich darnach, wie folgt:

Bezirk Zürich.

Zürich (P. u. S.) Fr. 1600. Äsch Fr. 300. Albisrieden (P. u. S.) Fr. 1000. Altstetten (P. u. S.) Fr. 1100. Birmensdorf (P. u. S.) Fr. 650. Dietikon (P. u. S.) Fr. 1000. Höngg (P. u. S.) Fr. 1200. Oberengstringen Fr. 700. Örlikon (P. u. S.) Fr. 1200. Ötwil-Geroldswil Fr. 500. Schlieren (P. u. S.) Fr. 1050. Schwamendingen Fr. 800. Seebach (P. u. S.) Fr. 1100. Uitikon Fr. 250. Urdorf Fr. 600. Weiningen (P. u. S.) Fr. 500. Unterengstringen Fr. 500. Witikon Fr. 400. Zollikon (P. u. S.) Fr. 1500. Zollikerberg Fr. 800.

Bezirk Affoltern.

Äugst Fr. 200. Äugstertal Fr. 200. Affoltern a. A. (P. u. S.) Fr. 800. Zwillikon Fr. 300. Bonstetten Fr. 250. Hausen a. A. (P. u. S.) Fr. 600. Ebertswil Fr. 350. Hedingen (P. u. S.) Fr. 450. Kappel a. A. Fr. 200. Ürzlikon Fr. 200. Knonau Fr. 400. Maschwanden Fr. 250. Mettmenstetten (P. u. S.) Fr. 600. Dachelsen Fr. 300. Heferswil Fr. 250; Rossau Fr. 150. Obfelden (P. u. S.) Fr. 450. Ottenbach Fr. 300. Rifferswil Fr. 250. Stallikon Fr. 250; Dägerst-Buchenegg Fr. 200. Wettswil a. A. Fr. 300.

Bezirk Horgen.

Adliswil (P. u. S.) Fr. 800. Hirzelkirche Fr. 300; Hirzelhöhe Fr. 300; Spitzen Fr. 300; Hirzel (S.) Fr. 300. Horgen (P. u. S.) Fr. 1000; Arn Fr. 400; Horgenberg Fr. 400; Sihlwald Fr. 400. Hütten Fr. 400. Kilchberg b. Zeh. (P. u. S.) Fr. 1400. Langnau a. A. (P. u. S.) Fr. 800. Oberrieden (P. u. S.) Fr. 600. Richterswil (P. u. S.) Fr. 900; Samstagern Fr. 500. Rüschlikon (P. u. S.) Fr. 1200. Schönenberg Fr. 300; Mittelberg Fr. 300. Thalwil (P. u. S.) Fr. 1200; Gattikon Fr. 1100. Wädenswil (P. u. S.) Fr. 1000; Langrüti Fr. 300; Ort Fr. 800; Stocken Fr. 300.

Bezirk Meilen.

Erlenbach (P. u. S.) Fr. 1100. Herrliberg (P. u. S.) Fr. 800; Wetzwil a. S. Fr. 500. Hombrechtikon (P. u. S.) Fr. 600; Feldbach Fr. 350; Ützikon Fr. 300. Küsnacht (P. u. S.) Fr. 1300; Limberg Fr. 250. Männedorf (P. u. S.) Fr. 850. Meilen

(P. u. S.) Fr. 900; Bergmeilen Fr. 300; Feldmeilen Fr. 700; Obermeilen Fr. 600. Ötwil a. S. Fr. 400. Stäfa (P. u. S.) Fr. 900. Ütikon a. S. (P. u. S.) Fr. 700. Zumikon Fr. 350.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil (P. u. S.) Fr. 550; Adetswil Fr. 350; Bettswil Fr. 250; Fehrenwaldsberg Fr. 200; Hof-Neutal Fr. 250; Tanne Fr. 200; Wappenswil Fr. 250. Bubikon (P. u. S.) Fr. 600; Wolfhausen Fr. 480. Dürnten (S.) Fr. 550; Unterdürnten Fr. 450; Oberdürnten Fr. 450; Tann Fr. 500. Fischenthal (S.) Fr. 500; Boden Fr. 450; Bodmen Fr. 450; Gibswil Fr. 350; Hörnli Fr. 250; Lenzen Fr. 350; Oberhof Fr. 400; Strahlegg Fr. 250. Gofau (P.) Fr. 450; Gofau (S.) Fr. 500; Bertschikon Fr. 300; Grüt Fr. 300; Herschmettlen Fr. 300; Ottikon Fr. 350. Grüningen (P. u. S.) Fr. 450; Binzikon Fr. 300; Itzikon Fr. 300. Hinwil (P. u. S.) Fr. 700; Erlosen-Bossikon Fr. 300; Girenbad Fr. 250; Hadlikon Fr. 350; Ringwil Fr. 250; Unterbach Fr. 300; Unterholz Fr. 250; Wernetshausen Fr. 300. Rüti (P. u. S.) Fr. 1000; Fägswil Fr. 500; Seegräben Fr. 400. Wald (P. u. S.) Fr. 900; Güntisberg Fr. 300; Hittenberg Fr. 300; Hübli Fr. 300; Laupen Fr. 500; Riedt Fr. 450. Wetzikon (S.) Fr. 900; Oberwetzikon Fr. 900; Unterwetzikon Fr. 900; Ettenhausen Fr. 500; Kempten Fr. 900; Robank Fr. 400; Robenhausen Fr. 500.

Bezirk Uster.

Dübendorf (P. u. S.) Fr. 800; Gfenn-Hermikon Fr. 500; Wil-Berg Fr. 800. Egg (S.) Fr. 700; Hinteregg Fr. 700; Vorderegg Fr. 500; Eßlingen Fr. 500. Fällanden Fr. 450. Greifensee Fr. 600. Maur (P. u. S.) Fr. 350; Äsch Fr. 350; Ebmatingen Fr. 350; Üssikon Fr. 300. Mönchaltorf (P. u. S.) Fr. 500. Schwerzenbach Fr. 600. Uster (S.) Fr. 1000; Oberuster Fr. 850, Kirchuster Fr. 1000; Niederuster Fr. 850; Freudwil Fr. 300; Nänikon (P. u. S.) Fr. 600; Nossikon Fr. 400; Riedikon Fr. 400; Sulzbach Fr. 300; Wermatswil Fr. 350. Volketswil (P. u. S.) Fr. 450; Gutenswil Fr. 350; Hegnau Fr. 450; Kindhausen Fr. 350; Zimikon Fr. 400. Wangen Fr. 500; Brüttisellen (P. u. S.) Fr. 600.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma (P. u. S.) Fr. 500; Blitterswil Fr. 250; Lipperschwendi Fr. 250; Undalen Fr. 250. Fehraltorf (P. u. S.) Fr. 300. Hittnau (S.) Fr. 300; Ober-Hittnau Fr. 250; Unter-Hittnau Fr. 250; Dürstelen Fr. 200; Hasel Fr. 200. Illnau (S.) Fr. 500; Ober-Illnau Fr. 400; Unter-Illnau Fr. 500; Bisikon Fr. 350; Horben Fr. 300; Ottikon Fr. 450; Rikon-Effretikon (P.) Fr. 650. Rikon-Lindau (S.) Fr. 600; Kyburg Fr. 350; Lindau Fr. 400; Grafstall Fr. 500; Tagelswangen Fr. 300; Winterberg Fr. 350. Pfäffikon (P. u. S.) Fr. 700; Auslikon Fr. 350; Hermatswil Fr. 250; Irgenhausen Fr. 500. Wallikon Fr. 300. Russikon (P. u. S.) Fr. 450; Gündisau Fr. 200; Madetswil Fr. 250; Rumlikon Fr. 250; Sennhof-Wilhof Fr. 200. Sternenberg Fr. 200; Gfell Fr. 200; Kohltobel Fr. 200; Kohlwies Fr. 200. Weißlingen (P. u. S.) Fr. 350; Neschwil Fr. 300; Theilingen Fr. 300. Wildberg Fr. 250; Schalchen Fr. 250. Wila (P.) Fr. 300; Wila (S.) Fr. 350; Manzenhub Fr. 200; Thalgarten Fr. 250.

Bezirk Winterthur.

Altikon Fr. 300. Brütten Fr. 300. Dägerlen-Rutschwil Fr. 300. Oberwil-Niederwil Fr. 300. Dättlikon Fr. 400. Dinhard Fr. 300; Eschlikon Fr. 300. Elgg (P. u. S.) Fr. 600; Schneit Fr. 300; Schottikon Fr. 300; Zünikon Fr. 300. Ellikon a. Th. Fr. 300. Elsau Fr. 250. Gundetswil Fr. 300; Bertschikon Fr. 300. Hagenbuch Fr. 300. Hettlingen Fr. 350. Hofstetten Fr. 400; Huggenberg Fr. 300; Dickbuch Fr. 300. Nefenbach (P. u. S.) Fr. 500; Äsch-Ried Fr. 300; Hünikon Fr. 300. Oberwinterthur (P. u. S.) Fr. 800; Hegi Fr. 300; Reutlingen Fr. 300; Stadel Fr. 300. Pfungen (P. u. S.) Fr. 600. Rickenbach (P. u. S.) Fr. 400. Schlatt Fr. 250; Waltenstein Fr. 250. Seen (P. u. S.) Fr. 750; Sennhof-Seen Fr. 400; Eidberg Fr. 350; Iberg Fr. 300. Seuzach (P. u. S.) Fr. 600; Ohringen Fr. 350. Schmidrüti Fr. 200. Töß (P. u. S.) Fr. 900. Turbenthal (S.) Fr. 600; Hutzikon Fr. 600; Bühl Fr. 150; Neubrunn Fr. 250. Veltheim (P. u. S.) Fr. 1000. Wiesendangen (P. u. S.) Fr. 450. Winterthur (P. u. S.) Fr. 1100. Wülflingen (P. u. S.) Fr. 750; Neuburg Fr. 500. Zell Fr. 400; Kollbrunn Fr. 400; Langenhard Fr. 200; Rikon (P. u. S.) Fr. 400.

Bezirk Andelfingen.

Großandelfingen Fr. 620; Kleinandelfingen Fr. 450; Andelfingen (S.) Fr. 600; Adlikon Fr. 350; Alten Fr. 350; Dätwil Fr. 350; Humlikon Fr. 350; Örlingen Fr. 350. Benken (P. u. S.) Fr. 400. Berg a. I. Fr. 350; Gräslikon Fr. 400. Buch a. I. Fr. 500. Dachsen Fr. 500; Dorf Fr. 350. Feuerthalen (P. u. S.) Fr. 700; Langwiesen Fr. 700. Flaach (P. u. S.) Fr. 350; Volken Fr. 350. Flurlingen Fr. 600. Henggart Fr. 500. Uhwiesen (P. u. S.) Fr. 450; Nohl Fr. 450. Marthalen (P. u. S.) Fr. 450. Ellikon a. Rh. Fr. 200. Ossingen Fr. 300; Ossingen (S.) Fr. 350. Rheinau Fr. 350. Stammheim (S.) Fr. 380; Oberstammheim Fr. 350; Unterstammheim Fr. 350; Guntalinen Fr. 350; Waltalinen Fr. 350. Thalheim a. Th. Fr. 450; Gütighausen Fr. 400. Trüllikon Fr. 300; Rudolfingen Fr. 300; Wildensbuch Fr. 200. Truttikon Fr. 300.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach Fr. 400. Bassersdorf (P. u. S.) Fr. 600. Bülach (P. u. S.) Fr. 800; Eschenmosen Fr. 350. Dietlikon Fr. 600. Eglisau Fr. 450; Töbriedern Fr. 350. Freienstein (P. u. S.) Fr. 450; Teufen Fr. 450. Glattfelden (P. u. S.) Fr. 600; Zweidlen-Aarüti Fr. 600. Hochfelden Fr. 300. Höri Fr. 300. Hüntwangen Fr. 300. Kloten (P. u. S.) Fr. 700; Geerlisberg Fr. 350. Lufingen Fr. 350. Nürensdorf Fr. 350; Breite Fr. 350; Oberwil Fr. 350. Oberembrach Fr. 350; Unterwagenburg Fr. 300. Opfikon Fr. 500. Rafz (P. u. S.) Fr. 450. Rorbas Fr. 350. Unterembrach Fr. 500. Embrach (S.) Fr. 500. Wallisellen (P. u. S.) Fr. 1100. Wasterkingen Fr. 300. Wil (P. u. S.) Fr. 300. Winkel Fr. 350; Rüti Fr. 350.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern b. Zch. (P. u. S.) Fr. 850. Bachs Fr. 350; Thal Fr. 250. Boppelsen Fr. 400. Buchs Fr. 600. Dällikon Fr. 350. Dänikon-Hüttikon Fr. 300. Dielsdorf (P. u. S.) Fr. 500. Niederglatt Fr. 600. Niederhasli (P.) Fr. 400; Niederhasli (S.) Fr. 500; Oberhasli Fr. 400. Niederweningen (P. u. S.) Fr. 200. Oberglatt Fr. 350. Oberweningen Fr. 200. Otelfingen (P. u. S.) Fr. 300. Regensberg Fr. 200. Regensdorf (P.) Fr. 600; Regensdorf (S.) Fr. 500; Watt Fr. 500. Rümlang (P. u.

S.) Fr. 600. Schleinikon Fr. 300. Schöfflisdorf (P. u. S.) Fr. 400. Stadel (P. u. S.) Fr. 400; Raat Fr. 300; Windlach Fr. 500. Obersteinmaur Fr. 200; Niedersteinmaur Fr. 200; Neerach Fr. 200; Riedt Fr. 200; Sünikon Fr. 200. Weiach Fr. 400.

In den Fällen, wo seit der Beschlußfassung des Erziehungsrates vom 28. Oktober 1918 Schulvereinigungen durchgeführt wurden, sind die damals festgesetzten Beträge für die in § 3 des Gesetzes vorgesehene Übergangszeit (1919—1921) beibehalten worden.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Maßnahmen zur Entlastung übervölkerter Volksschul- klassen.

Der Erziehungsrat hat am 11. März 1919 beschlossen:

Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, unter Hinweis auf die aus der Statistik der letztverflossenen Jahre sich ergebenden Übervölkerung einer Anzahl Primar- und Sekundarschulen und, soweit nötig, unter Beachtung der auf Beginn des Schuljahres 1919/20 sich ergebenden Frequenzzahlen zu prüfen und nach Anhörung der in Frage stehenden Primar- und Sekundarschulpflegen bis Mitte Juni 1919 Bericht und Antrag einzubringen, für welche Gemeinden die Schaffung neuer Lehrstellen zu fordern ist und wie im übrigen bei einzelnen weiteren Schulen den mit der zu starken Besetzung der Klassen verbundenen Übelständen abgeholfen werden kann.

Der Erziehungsrat ließ sich hierbei von nachfolgenden Erwägungen leiten:

a) In § 17 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 ist bestimmt:

„Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung.“

Es besteht kein Zweifel, daß es auch bei tadellosestem Fleiß und der besten Einsicht des Lehrers nicht möglich ist, das Lehrziel gleich zu erreichen in einer überfüllten Schule, wie in einer Schule mit einer Schülerzahl, die die individuelle Behandlung der Schüler, das Durcharbeiten des Unterrichtsstoffes, die Korrektur der Schülerarbeiten in ausreichendem Maß ermöglicht. Die Ausgaben der Gemeinden für Schaffung neuer Lehrstellen bei überfüllten Schulen lohnt sich reichlich in der zu erzielenden Steigerung des Lehrerfolges.

b) Wohl kann durch ausgiebige Parallelisation des Unterrichtes, sowie dadurch, daß in ungeteilten Primarschulen die Klassen innerhalb der lehrplanmäßigen Stundenzahl soweit möglich getrennt und nicht gleichzeitig zum Unterricht zu erscheinen haben, die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler reduziert werden. Aber dauernd ist auch hierdurch in überfüllten Schulen nicht geholfen, insbesondere wenn die Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit eine Beeinträchtigung der Übungsgelegenheiten der Schüler bedingt.

Besondere Aufmerksamkeit muß den stark frequentierten ungeteilten Sekundarschulen zugewendet werden. Wenn lediglich der Unterrichtserfolg ins Auge gefaßt, und nicht auf die örtlichen Bequemlichkeiten ein besonderes Gewicht gelegt wird, hat sich wohl zur Genüge ergeben, daß die Schaffung neuer Sekundarschulkreise, wenn sie die Einrichtung ungeteilter Sekundarschulen im Gefolge hatte, sich nur in recht beschränktem Maß bewährt hat. Eine Zusammenlegung benachbarter Sekundarschulen, eventuell lediglich ein Zusammenzug der Schüler der III. Sekundarklasse in einem der Schulorte würde auch schon eine Besserung bedeuten. Denn die Erleichterung für den Unterricht ist groß, wenn die III. Klasse weggenommen ist; für diese Schüler ist aber weitaus besser gesorgt, wenn sie einer Schule zugeteilt werden können, die ausschließlich Schüler der III. Klasse umfaßt, als wenn diese Klasse bei vereinzelt Schülern der I. und II. Klasse angehängt bleibt und so in verschiedenen Fächern keinen gesonderten Unterricht erhalten kann. Diese Frage ist mit Recht von der Bezirksschulpflege Bülach ins Auge gefaßt worden; sie verdient, nach Überwindung allfällig

bestehender örtlicher Hemmnisse weiter verfolgt und auch in anderen Bezirken an die Hand genommen zu werden.

Es kann ferner versucht werden, in einzelnen Fällen und ausnahmsweise durch Einrichtung von Hilfsvikariaten Milderung der bestehenden Übelstände überfüllter Schulen herbeizuführen. Das mag da geschehen, wo es sich darum handelt, für eine beschränkte Zeitdauer bis zur Schaffung einer neuen Lehrstelle bestehende Übelstände zu heben. Verwerflich aber wäre das Mittel, wenn die Ansicht sich Geltung verschaffte, auf diese Weise könnte die Gemeinde auf dem billigsten Weg die Schaffung einer neuen Lehrstelle umgehen.

c) Wenn es so im Interesse des Lehrerfolges Pflicht der Schulbehörden ist, kein Mittel unversäumt zu lassen, das dazu dient, die Klassenbestände der überfüllten Schulen ausreichend zu reduzieren, zumal in gegenwärtiger Zeit, da junge Lehrer und Lehrerinnen in großer Zahl auf dauernde Anstellung im Schuldienst warten, so kann nicht verschwiegen werden, daß der vermehrten Schaffung neuer Lehrstellen in den meisten Fällen die notwendig werdende Erstellung neuer Schulhäuser entgegensteht. Hier haben die Schulvereinigungen und der Zusammenschluß der Schulgemeinden eines Primarschulkreises zu einem kräftigen Ganzen neben der Ermöglichung eines etwelchen Schülersausgleiches schon Gutes gewirkt. Soweit die Durchführung solcher Schulvereinigungen bereits in die Wege geleitet oder durchgeführt ist, wird sie von günstigen Folgen für die Entlastung überfüllter Schulen sein. Zu wünschen wäre, daß Bezirks- und Gemeindeschulpflegen noch mehr, als es geschieht, die Vereinigung von Schulgemeinden gerade von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge fassen würden.

Für richtigen Auszug,

Für die Erziehungsdirektion :

Der Sekretär : Dr. *F. Zollinger*.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. März 1919.)

Das Gesetz über die Leistungen des Staates vom 2. Februar 1919 bestimmt in § 11, Abs. 2, daß der Staat den Arbeits- und

Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen von Fr. 5—50 ausrichte, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5 für die wöchentliche Jahresstunde. Trotz der Mahnungen, die die Erziehungsdirektion zu wiederholten Malen an die Schulpflegen ergehen ließ, und trotz des Verlangens, die Stundenzahl nicht auf über 24 steigen zu lassen, wird an einer größeren Zahl von Schulen den Arbeitslehrerinnen immer noch eine zu große Stundenzahl zugeteilt. Hierzu bieten die Auskommensverhältnisse jetzt keinen Anlaß mehr. Wenn nun eine Arbeitslehrerin beispielsweise für 30 Stunden zu honorieren ist, so steigt ihre Alterszulage im Maximum auf Fr. 1500 an, während Primar- und Sekundarlehrer im Maximum Fr. 1200 beziehen. Das konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Dazu kommt, daß die Arbeitslehrerinnen nach dem Gesetz das Maximum der Dienstalterszulagen schon nach dem 10., Primar- und Sekundarlehrer aber erst nach dem 12. Dienstjahr erhalten. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen, selbst wenn die Gemeinde von der Zuwendung von Gemeindezulagen absieht, ist nun derart, daß ein Maximum von 24 wöchentlichen Stunden einer Arbeitslehrerin ein angemessenes Auskommen sichert. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen wird nun so gefördert, daß nach und nach genügend Lehrerinnen zur Verfügung stehen werden, auch wenn eine Reduktion der Zahl der Wochenstunden auf das angegebene Maß eintritt und die Zahl der Arbeitslehrerinnenstellen vermehrt werden muß. Die Vermehrung der Stellen besitzt zudem den Vorteil, daß die Ansetzung der Arbeitsschulstunden, ausreichende Lokale vorbehalten, weniger stundenplantechnische Schwierigkeiten bietet, als es der Fall ist, wo einer Arbeitslehrerin eine Mehrzahl von Schulen zugeteilt wird.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, bei der Zuweisung der Zahl der Unterrichtsstunden an die Arbeitslehrerinnen mit Einschluß der Mädchenfortbildungsschulen darauf zu halten, daß die wöchentliche Stundenzahl, die einer Arbeitslehrerin insgesamt zugewiesen wird, 24 nicht übersteigt.

Soweit die zu vergebende Stundenzahl es erfordert, und

anderweitige Übertragung im Sinne von Disp. I nicht von der örtlichen Schulbehörde aus sich anordnen läßt, bleibt die Abordnung von Verweserinnen vorbehalten.

III. Die kant. Arbeitsschulinspektorin erhält den Auftrag, über die Ausführung zu wachen und der Erziehungsdirektion bis Mitte Mai 1919 eine Übersicht der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Arbeitslehrerinnen einzureichen.

IV. Die Erziehungsdirektion sieht nach weiterer Verständigung mit der Finanzdirektion vor, die staatlichen Besoldungen der Arbeitslehrerinnen vom 1. Januar 1920 an monatlich auszurichten.

V. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Lern- und Hilfsvikariate an Volksschulen.

(Regierungsratsbeschluß vom 15. März 1919.)

Der Regierungsrat,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

Zur Ausführung des § 16 des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 werden bis zum Erlaß einer Vollziehungsverordnung folgende Bestimmungen in Kraft erklärt:

1. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrkräfte, sowie zur Entlastung älterer Lehrer werden Lern- und Hilfsvikariate geschaffen. Ihre Zahl richtet sich nach dem Umfang des Lehrerüberflusses und soll gleichzeitig 50 nicht übersteigen.

2. Die Ermittlung der zur Annahme von Lern- und Hilfsvikariaten in Betracht kommenden Lehrkräfte erfolgt nach Anhörung der Bezirksschulpflegen. Immerhin sollen auch Wünsche der Vikare nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Lern- oder Hülfsvikare dürfen nur solchen Lehrern zuge-
teilt werden, deren Amts- und Lebensführung in jeder Bezie-
hung einwandfrei ist.

Die Bezeichnung der Lehrkräfte erfolgt durch die Erzie-
hungsdirektion nach Einholung des Einverständnisses der
Schulpflege und unter Zustimmung des betreffenden Lehrers.

Die Abordnung von Hülfsvikaren zur Entlastung älterer
Lehrer darf nicht erfolgen, um dienstunfähig gewordenen Leh-
rern, deren Weggang im Interesse der Schule liegt, den Rück-
tritt zu ersparen.

3. Die Übernahme von Lern- und Hülfsvikariaten ist frei-
willig.

4. Wenn immer möglich sollen die Lern- und Hülfsvikare
so plaziert werden, daß sie Wohnung und Verpflegung im El-
ternhause erhalten können.

5. Ein Lern- und Hülfsvikariat soll in der Regel die Dauer
eines Monats nicht überschreiten.

6. In der Abordnung an Lern- und Hülfsvikariate wird un-
ter den zur Verfügung stehenden Lehrkräften ein angemesse-
ner Wechsel stattfinden. Im übrigen gelten die Grundsätze,
die bei der Zuteilung von Verweserstellen und Vikariaten be-
obachtet werden.

7. Die Lern- und Hülfsvikare haben dem Unterricht der
Abteilung, der sie zugewiesen sind, regelmäßig beizuwohnen
und jeden Tag mindestens eine Lektion selbst zu erteilen. Die
schriftlichen Präparationen sind dem Lehrer vorzulegen. Wei-
tergehende Beteiligung an der Schularbeit, z. B. selbständige
Unterrichtserteilung in den beiden letzten Wochen des Lern-
vikariats, bleibt der Vereinbarung zwischen Klassenlehrer und
Vikar überlassen.

Bei Beendigung eines Lern- und Hülfsvikariats haben die
Lern- und Hülfsvikare der Erziehungsdirektion einen kurzen
Bericht einzureichen.

8. Die Lern- und Hülfsvikare beziehen, wenn sie am
Wohnort betätigt werden, eine Entschädigung von Fr. 45 in
der Woche. Sind sie, weil sie nicht am Wohnort selbst be-
schäftigt werden können, zu besonderen Ausgaben genötigt,
wird ihnen eine wöchentliche Zulage von Fr. 15 ausgerichtet.

9. Die Lehrer, die sich zur Aufnahme von Lern- und Hülfsvikaren bereit erklären, erhalten keine besondere Entschädigung.

10. Die Lern- und Hülfsvikare haben sich in der Schule den Anordnungen der Lehrer, denen sie zugeteilt sind, zu unterziehen. Allfällige Beschwerden des einen oder andern Teils sind an die Erziehungsdirektion zu richten.

11. Die Durchführung und Überwachung der Lern- und Hülfsvikariate ist Sache des Sekretärs der Erziehungsdirektion, der das Vikariatswesen zu besorgen hat.

12. Diese Bestimmungen treten nach der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Maßnahmen für die Betätigung der stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 4. März 1919.)

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 1919 auf den Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen:

I. Für die Betätigung der stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen werden, soweit diese nicht im Vikariatsdienst Verwendung finden, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Erziehungsdirektion wird, in Ausführung des § 16 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 eine Anzahl Hülfs- und Lernvikariate einrichten. Die Anordnung erfolgt nach besonderen Bestimmungen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

2. Die Erziehungsdirektion veranstaltet in Verbindung mit dem kantonalen Verein für Knabenhandarbeit unter Vorbehalt der Genehmigung des erforderlichen Kredites durch den Regierungsrat im Laufe des Jahres 1—2 Kurse zur Einführung in das Arbeitsprinzip und soweit möglich je einen Kurs in Kartonage und Hobelbankarbeiten, wobei den Teilnehmern ein Taggeld ausgesetzt wird.

3. Mit Beginn des Schuljahres 1919/20 wird ein hauswirt-

schaftlicher Kurs für Primarlehrerinnen eingerichtet, dessen Teilnahme durch die Gewährung von Stipendien erleichtert wird.

4. Primarlehrer, die sich während eines oder zweier Semester ausschließlich dem Studium an der Universität widmen, erhalten auf ihr Gesuch die nämlichen Stipendien wie die Kandidaten des Primarlehrantes.

5. Die Erziehungsdirektion unternimmt Schritte zur Anweisung von Beschäftigung, die dem Bildungsstand der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte entspricht, sowie zur Vermittlung von Auslandstellen in privater und öffentlicher Lehr-tätigkeit, sobald es mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen kann.

II. Die Erziehungsdirektion wird die im Vikariatsdienst beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen zu Versammlungen in Zürich und Winterthur zusammenberufen, um sie über die vom Erziehungsrat getroffenen Anordnungen zu orientieren.

III. Bekanntgabe im Amtlichen Schulblatt.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Militärdienst der in den Kriegsjahren im Vikariatsdienst gestandenen Volksschullehrer.

Der Erziehungsrat hat am 18. Februar 1919 beschlossen: „Den Primar- und Sekundarlehrern, die in den Kriegsjahren im Vikariatsdienst standen, wird die Zeit des geleisteten, aktiven Militärdienstes bei der Festsetzung der Dienstalterszulagen angerechnet. Dieser Beschluß tritt mit 1. Mai 1919 in Kraft und gewährt keinen Anspruch auf nachträgliche Erhöhung bereits ausgerichteter Alterszulagen.“

Die Volksschullehrer, die anspruchsberechtigt sind, werden eingeladen, bezügliche **Gesuche** unter Beilage des **Militärdienstbüchleins**, bis spätestens **14. April 1919** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, 27. März 1919.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. A. Mantel.

Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1918.

Die Jahresrechnung des kantonalen Lehrmittelverlags für 1918 zeigt folgenden Absatz der einzelnen Lehrmittel:

I. Primarschule.

	Stück geb.	Preis		Erlös	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bibl. Geschichte u. Sittenlehre für das 4. Schuljahr	2509	1.—		2509.—	
" " " " " 5. "	2289	1.—		2289.—	
" " " " " 6. "	1894	1.—		1894.—	
Klinke, Fibel für das 1. Schuljahr	5012	1.20		6014.40	
Wegmann u. Lüthi, Lesebuch für das 2. Schuljahr	500	—0.80		400.—	
" " " " " 3. "	620	1.—		620.—	
Kägi u. Klausser, Lesebuch für das 2. Schuljahr	9621	1.50		14431.50	
" " " " " 3. "	9346	1.80		16822.80	
Lüthi, Lesebuch für das 4. Schuljahr	3517	1.20		4220.40	
" " " " 5. "	3449	1.30		4483.70	
" " " " 6. "	3420	1.40		4788.—	
Utzinger, Lesebuch für das 7. u. 8. Schuljahr	1493	2.50		3732.50	
" Sprachlehre für das 7. u. 8. Schuljahr	1342	—0.60		805.20	
Realbuch für das 7. u. 8. Schuljahr	960	2.80		2688.—	
Stöcklin, J., Rechenbuch:					
3. Schuljahr, Schülerheft	4463	—0.70		3124.10	
Lehrerheft	56	1.30		72.80	
4. Schuljahr, Schülerheft	4159	—0.70		2911.30	
Lehrerheft	100	1.30		130.—	
5. Schuljahr, Schülerheft	3691	—0.70		2583.70	
Lehrerheft	81	1.30		105.30	
6. Schuljahr, Schülerheft	3637	—0.70		2545.90	
Lehrerheft	93	1.30		120.90	
7. Schuljahr, Schülerheft	1051	—0.90		945.90	
Lehrerheft	53	1.80		95.40	
8. Schuljahr, Schülerheft	988	1.—		988.—	
Lehrerheft	60	1.80		108.—	
Huber, Geometrie für das 5. Schuljahr	2786	—0.40		1114.40	
" " " " 6. "	2809	—0.40		1123.60	
" " " " 7. u. 8. Schulj., Schülerheft	901	—0.80		720.80	
Lehrerheft	33	1.80		59.40	
Ruckstuhl, Gesangbüchlein für das 3. Schuljahr	3246	—0.50		1623.—	
" Gesangbuch für das 4.—6. Schuljahr	7670	1.10		8437.—	
" " " " 4.—6. " ungeb.	200	—0.55		110.—	
" Liedersammlung für das 7. u. 8. Schuljahr	237	—0.60		142.20	
" " als Anhang zum Ge- sangbuch für das 4.—6. Schuljahr	2293	—0.40		917.20	

	Stück geb.	Preis Fr. Rp.	Erlös Fr. Rp.
Ruckstuhl, Anleitung zum meth. Gesangunterricht	6	3.—	18.—
Schlumpf, Handkarte des Kts. Zürich	7607	—85	6465.95
" " der Schweiz	10513	—85	8936.05
" Schulwandkarte des Kts. Zürich	5	15.—	75.—
Strickler, Heimatkunde	7	1.—	7.—

II. Sekundarschule.

Uttinger, Deutsches Lesebuch I (Prosa)	732	3.—	2196.—
" " " II (Poesie)	1131	1.80	2035.80
" Deutsche Grammatik	2334	1.40	3267.60
" " " ungeb.	200	—70	140.—
Gubler, Dr. E., Rechenbuch:			
1. Klasse, Schülerheft	1648	1.—	1648.—
Lehrerheft	51	1.80	91.80
2. Klasse, Schülerheft	1536	1.—	1536.—
Lehrerheft	61	1.80	109.80
3. Klasse, Schülerheft	751	1.—	751.—
Lehrerheft	54	1.80	97.20
Gubler, Dr. E., Geometriebuch: Schülerheft	1995	1.60	3192.—
Lehrerheft	51	2.40	122.40
Keller, Rechnungs- und Buchführung	747	1.—	747.—
Schlüssel dazu	28	1.80	50.40
Hösli, Französisch Lehrmittel, a. Auflage	857	2.—	1714.—
" " " Neuaufgabe	4843	3.20	15497.60
" " " Lehrerheft	47	1.80	84.60
Meierhofer, Naturkunde I, Botanik	1846	2.—	3692.—
" " " ungeb.	250	1.50	375.—
Gubler, Th., " III. Physik	4588	1.50	6882.—
" " " ungeb.	150	1.—	150.—
Öchsli, Schweizergeschichte	833	3.—	2499.—
" Allgemeine Geschichte	788	2.70	2127.60
Letsch, Leitfaden der Geographie	2267	1.90	4307.30
Wiesmann, Geom. techn. Zeichnen	1	10.—	10.—
Anleitung dazu	1	—60	—60

III. Primar- und Sekundarschule.

Weber, Gesangbuch für die 7. u. 8. Kl. u. Sek.-Schule	3792	1.80	6825.60
Schiller, Wilhelm Tell (Separat-Ausgabe)	1907	—60	1144.20
Wegweiser zur Berufswahl	4035	—30	1210.50
Schweiz. Schulatlas für Sekundarschulen	3430	5.50	18865.—

Diverses:	
7015 Bogen Druckpapier v. Atlas der Primarschule	Fr. 1753.75
Porträt von Conrad Ferd. Meyer, 5 à Fr. 3.—	„ 15.—
Lehrmittel älterer Auflagen	„ 30.90
Leihgebühr und Erlös für ältere Klichees	„ 72.30
Verschiedene Drucksachen und Formulare	„ 21.90
Zinsgutschrift auf Postcheck-Konto VIII 2090	„ 27.65
Staatsbeitrag:	
An 50 Anleitungen zum Gesangunterricht	„ 35.—
An 108 Schweiz. Mädchenturnschulen	„ 43.20
Total-Erlös für Lehrmittel etc. pro 1918	225,781.20
„ „ „ „ „ 1917	177,867.50
Differenz	+ 47,913.70

Monateinnahmen für verkaufte Lehrmittel:

Januar	Fr. 839.65	Juli	Fr. 59805.30
Februar	„ 8821.65	August	„ 11962.45
März	„ 12187.75	September	„ 6847.40
April	„ 26222.90	Oktober	„ 3679.30
Mai	„ 42410.05	November	„ 8517.90
Juni	„ 31827.35	Dezember	„ 12659.50

Für das Amtliche Schulblatt wurden eingenommen:

879 Abonnements à Fr. 2.20	Fr. 1933.80
Inserate	„ 289.20
Einzelne Nummern	„ 1.20
Jahrgang 1906	„ 2.—
	<u>Fr. 2226.20</u>

Die Ausgaben für eine Auflage von 4400 Expl. betragen Fr. 3309.95, die Differenz von Fr. 1083.75 wird aus dem Bruttogewinn des Rechnungsjahres gedeckt.

Von Fr. 225,781.20 Gesamteinnahmen entfallen auf den Verkauf in andere Kantone Fr. 51,178.60. Über die in größerer Zahl nach auswärts versandten Lehrmittel gibt umstehende Tabelle Aufschluß.

Die Kosten für Neuauflagen und für die Erstellung neuer Lehrmittel betragen zusammen Fr. 111,353.55.

Davon entfallen:

Auf die Fibel für das 1. Schuljahr	Fr. 13,510.50
„ das Lesebuch für das 2. Schuljahr	„ 12,886.85
„ „ „ „ 3. „	„ 16,110.65
„ die Schülerhandkarte der Schweiz	„ 9,903.05
„ „ Naturkunde I der Sekundarschule	„ 13,745.25

Übersicht über den direkten Bezug von Lehrmitteln durch andere Kantone.

Kantone	Meierhofer Naturkunde I	Th. Gubler Naturkunde III	Oehli, Allg. Geschichte	Oehli, Schweiz.-Geschichte	Utzinger, Grammatik	Utzinger, Lesebuch, Sekd. u. 7.—8. Kl.	Weber, Gesangbuch	Ruckstuhl, Gesangbücher	H. S. Gubler, Rechnen Sekdsh.	H. S. Gubler, Geometrie, Sekdsh.	Stöcklin, Rechnb. für 3.—8. Kl.	Huber, Geometrie I, II, III	Höpli Französisch	Letsch, Geographie	Atlas		Lehr- und Lesebuch für Mädchen- fortbildungsschulen	Schweiz. Mädchen- schule	Total Exem- plare
															für Mittel- schulen	für Se- kular- schulen			
Bern . . .	32	442	27	97	264	—	208	—	37	—	4	—	23	—	1021	710	67	174	3106
Luzern . . .	—	93	—	—	191	—	55	—	—	—	9	—	—	—	107	100	18	4	594
Uri . . .	—	4	—	—	5	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	49
Schwyz . . .	—	21	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	26	—	—	115
Unterwalden	—	40	—	—	31	—	—	—	—	—	—	228	—	—	23	9	—	—	103
Glarus . . .	110	93	10	—	100	24	—	284	13	—	—	—	—	—	16	—	24	—	878
Zug . . .	7	10	—	—	42	—	—	—	44	—	—	—	—	5	—	16	27	—	175
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	11	—	10	—	—	—	—	40	—	—	—	—	61
Solothurn . . .	5	250	45	44	10	4	—	—	90	57	320	50	80	28	124	143	61	8	1319
Basel . . .	12	321	4	70	34	—	—	—	—	—	—	5	—	357	164	—	—	5	977
Schaffhausen	74	142	—	6	118	203	30	45	—	—	—	15	8	17	65	32	—	—	755
Appenzell . . .	—	17	—	—	34	—	18	—	—	9	—	9	75	71	106	32	—	—	371
St. Gallen . . .	51	314	17	26	104	—	117	—	—	13	13	11	176	248	163	156	49	7	1465
Graubünden	4	102	22	60	103	—	—	—	42	24	15	5	37	42	122	130	—	—	708
Aargau . . .	—	416	257	38	101	—	—	—	6	5	—	45	32	—	82	400	58	18	1458
Thurgau . . .	251	234	106	26	223	26	34	—	9	—	—	22	211	—	25	284	4	4	1459
Tessin . . .	—	—	7	5	8	15	—	—	46	13	58	24	13	6	48	12	—	—	255
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1113	—	—	303	1416
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	125
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10
Genf . . .	—	17	—	—	22	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208
	546	2516	495	372	1424	441	473	341	297	121	437	424	655	462	3252	2321	372	658	15607

Auf die Naturkunde II der Sekundarschule	Fr. 8,918.10
„ „ „ IV „ „	„ 4,592.55
„ das Französischlehrmittel der Sekundarschule	„ 20,205.90
„ die Zeugnisformulare der Sekundar- und Arbeitsschule	„ 4,238.50
„ „ Schulwandkarte des Kantons Zürich	„ 391.20
„ den Atlas für die Primarschule	„ 6,530.40
„ die Vorbereitung verschied. Neuauflagen	„ 320.60

Aus dem kommissionsweisen Vertrieb des Schweiz. Schulatlasses für Mittelschulen wurden der Atlas-Delegation Fr. 23,996 ausgerichtet. Für Bucheinbände erhielten 82 Buchbindereien im ganzen Kanton Fr. 68,581.70.

Der Rechnungsabschluß am 31. Dezember zeigt:

I. Aktiven.

1. Lehrmittelvorräte	Fr. 242,626.70	
2. Barschaft	„ 4,354.40	
		Fr. 246,981.10

II. Passiven.

1. Konto-Korrent Schuld an die Staatskasse	„ 109,119.76
Reines Vermögen am 31. Dezember 1918.	Fr. 137,861.34
„ „ „ 31. Dezember 1917	„ 127,181.44
Vorschlag des Rechnungsjahres	Fr. 10,679.90

Zürich, 25. Januar 1919.

Der kant. Lehrmittelverwalter: *Eugen Kull.*

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschlüsse vom 11. und 25. März 1919)

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 5. April 1913) werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung.

1. Bleuler, Walter, von Zürich, geb. 1896.
2. Girsberger, Martha, von Zürich, geb. 1896.
3. Hösli, Hans, von Ennenda, geb. 1893.

4. Mayer, Hermann, von St. Gallen, geboren 1895, ohne Zuerkennung des Wählbarkeitszeugnisses.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

5. Beglinger, Fridolin, von Mollis, geboren 1895.
6. Früh, Georg, von Mogelsberg (Kt. St. Gallen), geb. 1896.
7. Schmid, Alfred, von Weiningen, geb. 1896.
8. Sprenger, Adolf, von Zürich, geb. 1894.
9. Widmer, Werner, von Volken, geb. 1896.
10. Zürcher, Hans, von Zürich, geb. 1893.

B. Als Fachlehrer.

Hafer, Elisabeth, von Zürich, geb. 1894, für Französisch und Italienisch.

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kleinere Mitteilungen.

1. Gesamtes Erziehungswesen.

Gesamtes Unterrichtswesen. Adreß - Änderungen der Lehrerschaft. Lehrer, die auf Schluß des laufenden Schuljahres infolge Wechsels des Schulortes die Besoldung für den Monat April an eine andere als die bisherige Adresse zugestellt haben wollen, werden ersucht, solche Änderungen bis spätestens 18. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion zuzusenden. Mitteilungen, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Überhaupt haben die Professoren und Lehrer aller Schulstufen (einzig die Lehrerschaft der Volksschule in den Städten Zürich und Winterthur ausgenommen) ihren Wohnungswechsel jeweilen der Kanzlei der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Volksschule und Mittelschule. Kommissionen. Zur Vorberatung einzelner Spezialfragen werden folgende Kommissionen gebildet: a) Verhältnis der 7. und 8. Klasse zur Sekundarschule: 1. Primarlehrer Heinrich Stauber, Zürich 7 (Präsident); 2. Sekundarlehrer Karl Huber, Zürich 4; 3. Primarlehrer Eduard Örtli, Zürich 8; 4. Primarlehrer Johannes Nägeli, Winterthur; 5. Primarlehrer Emil Jucker, Fägswil; 6. Sekundarlehrer Adolf Ott, Winterthur; 7. Sekundarlehrer Karl Brüderlin, Küsnacht. b) Verhältnis der Sekundarschule zu den Mittelschulen: 1. Rektor Dr. Th. Vetter, Zürich 7 (Präsident); 2. Prof. Dr. Aug. Egger, Zürich 7; 3. Dr. Amberg, Rektor des kant. Gymnasiums, Zürich 6; 4. Dr. E. Fiedler, Rektor der kant. Industrieschule, Zürich 7; 5. Th. Bernet, Rektor der kant. Handelsschule, Zürich 7; 6. Dr. Hans Schenkel, Prof. am Technikum in Winterthur; 7. Dr. W. vom Wyß, Rektor der höhern Töchterschule (ältere Abteilung) der Stadt Zürich; 8. Dr. Rob. Keller, a. Rektor der höhern Schulen der Stadt Winterthur; 9. Dr. Hans Stettbacher, Zürich 8; 10. Sekundarlehrer Emil Gaßmann, Winterthur; 11. Sekundarlehrer Alfred Stadelmann, Pfäffikon; 12. Sekundarlehrer Emil Walter, Zürich 3; 13. Sekundarlehrer O. Pfister, Winterthur; 14. R. Stähli, Rektor der Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total ^o
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	64	—	1	20	6	1	12	1	105
Neu errichtet wurden . . .	39	—	1	8	—	—	6	—	54
	103	—	2	28	6	1	18	1	159
Aufgehoben wurden	37	—	—	10	6	—	3	—	56
Total der Vikariate Ende März	66	—	2	18	—	1	15	1	103

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Primarlehrern:

Schule	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich II	Billeter, Karl	1849	1869-1910	20. Februar
Urdorf	Flückiger, Fritz	1894	1914-1919	26. Februar
Flurlingen	Schneider, Gottfried	1856	1875-1915	25. Dez. 1918

Rücktritte:

a) Primarlehrer.

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Zürich IV	Furrer, Friedrich ¹⁾	1900-1919	30. April
Seebach	Gerber, Amalie ²⁾	1913-1919	30. "
Volketswil	Helbling, Edwin ³⁾	1915-1919	30. "
Buch a. I.	Lentwyler, Arnold	1917-1919	10. März
Weiach	Günthardt, J. J. ⁴⁾	— —	30. April

b) Arbeitslehrerin.

Ober-Embrach, Unterwagengurg u. U.-Embrach	Albrecht, Martha ²⁾	1910-1919	30. April
--	--------------------------------	-----------	-----------

Verwesereien an Primarschulen:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Urdorf	Boßhardt, Emil, von Turbenthal	27. Februar
Gräslikon	Scheller, Heinrich, von Zürich	16. "
Buch a. I.	Burgherr, Robert, von Fehraltorf	11. März

Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1919:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort	Bisherige Eigenschaft
Zollikon	Egli, Heinrich, von Hinwil	Lehrer in Flurlingen
"	Gelpke, Bertha, von Küsnacht	Lehrerin in Altikon
Altikon	Baumann, Martha, von Zürich	Vikarin
Wülflingen	Büchi, Rudolf, von Oberschlatt	Lehrer in Wil
Rudolfingen	Müller, Karl, von Rudolfingen	Vikar
Zweidlen-Aarüti	Blumer, Lydia, von Bilten (Gl.)	Verweserin daselbst
" "	Stalder, Franz, von Rüegsau (Bern)	Verweser daselbst

b) Sekundarschule.

Altstetten	Zeller, Eugen, von Zürich	Verweser daselbst
Oerlikon	Schälchlin, Max, von Kl.-Andelfingen	Verweser in Seebach
Wädenswil	Reilstab, Emil, von Wädenswil	Sek.-Lehrer in Gossau

c) Arbeitsschule.

Uetikon a. S.	Elliker, E., von Küsnacht	Verweserin daselbst
---------------	---------------------------	---------------------

¹⁾ Wahl als Lehrer an der höh. Töcherschule Zürich. ²⁾ Verhehlung. ³⁾ Uebertritt in andere Berufsstellung. ⁴⁾ Weitere Ausbildung.

Bezirksschulpflege. Rücktritt: Alois Imhof, Korrektor, in Örlikon, Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich (Wegzug aus dem Kanton).

Primarschule. Vereinigung von Schulgemeinden. Der Kantonsrat hat am 3. März 1919 beschlossen: I. Die Schulgemeinde Eschenmosen wird mit der Schulgemeinde Bülach zu einer neuen Schulgemeinde Bülach, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt. Die Vereinigung geschieht in folgender Weise: 1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinde Eschenmosen gehen an die Schulgemeinde Bülach über; an die Stelle der getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung. 2. An die Deckung des Stammgutdefizites der Schulgemeinde Eschenmosen gewährt der Staat der Schulgemeinde Bülach einen einmaligen Beitrag von Fr. 5000. II. Dieser Beschluß tritt auf 1. April 1919 in Kraft.

Sekundarschule. Lehrstellen. An der Sekundarschule Zürich I wird auf Schluß des Schuljahres 1918/19 eine Lehrstelle aufgehoben. Die auf 28. Mai 1918 provisorisch bewilligte vierte Lehrstelle an der Sekundarschule Seebach wird auf 1. Mai 1919 als definitiv erklärt. — Die Errichtung einer neuen (2.) Lehrstelle an der Sekundarschule Rätterschen auf 1. Mai 1919 wird genehmigt.

Primar- und Sekundarschule. Stundenpläne. Der Erziehungsrat setzt ein Reglement fest für die bei der Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule zu befolgenden Grundsätze; die Bezirksschulpflegen erhalten Gelegenheit, sich zu den Bestimmungen des Reglementes mit Frist bis Mitte Juni auszusprechen.

Arbeitslehrerinnenkurs. Auf Beginn des Schuljahres 1919/20 wird ein kantonaler Arbeitslehrerinnenkurs eingerichtet, in den gestützt auf die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung 26 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

Hauswirtschaftlicher Kurs für Primarlehrerinnen. Für beschäftigungslose Primarlehrerinnen wird mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Verbindung mit der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenver-

eins Zürich 7, ein hauswirtschaftlicher Unterrichtskurs eingerichtet, der bei genügender Zahl von Anmeldungen als Doppelkurs geführt wird. Die Anmeldungen sind bis zum 1. April 1919 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Der Kurs hat den Zweck, den Teilnehmerinnen eine grundlegende Ausbildung in den verschiedenen Gebieten des Hauswesens zu übermitteln, um sie zur Führung eines einfachen Haushaltes zu befähigen und um es ihnen zu ermöglichen, in der Mädchenfortbildungsschule den Unterricht den hauswirtschaftlichen Bedürfnissen der Schülerinnen anzupassen. Der Kurs beginnt am 5. Mai und dauert bis zum 26. Juli 1919. Die tägliche Unterrichtszeit, mit Einschluß der Mahlzeiten und Erholungspausen, dauert von morgens 7½ Uhr bis abends 6 Uhr. Zwei Nachmittage in der Woche sind frei. Die Kursteilnehmerinnen genießen ihre selbstzubereiteten Mahlzeiten, sowie einzelne durch die Arbeit bedingte Zwischenmahlzeiten in der Schule und bezahlen hierfür bei Beginn des Kurses Fr. 150. Dürftigen Teilnehmerinnen werden auf eingereichtes Gesuch hin Stipendien gewährt bis zum vollen Betrag der für die Mahlzeiten zu leistenden Entschädigung von Fr. 150; außerdem kann ihnen, namentlich, wenn sie außerhalb der Stadt wohnen, durch Ausrichtung einer besonderen Entschädigung die Teilnahme am Kurs erleichtert werden. Der Unterricht wird von patentierten Haushaltungslehrerinnen erteilt und steht unter direkter Leitung der Vorsteherin der Haushaltungsschule. Die Aufsicht über den Kurs wird von einer Spezialkommission, bestehend aus Vertretern der kantonalen Erziehungsbehörden, und der Aufsichtskommission der Haushaltungsschule ausgeübt. Am Schlusse des Kurses werden den Teilnehmerinnen Ausweise über den Erfolg des Unterrichtes erteilt.

3. Blinden- und Taubstummenanstalt.

Der Regierungsrat hat an Stelle der zurücktretenden Frau Bertha Walder-Hiltbrunner mit Antritt auf 1. Mai 1919 als Lehrer der Taubstummenabteilung gewählt: Walter Bär, von Ottenbach.

4. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 16. April 1919 als außerordentlicher Pro-

fessor für Archäologie und Leiter der archäologischen Sammlung: Dr. Otto Waser, von Zürich, Titularprofessor an der Universität Zürich.

Beförderung. Dr. Andreas Speiser, außerordentlicher Professor für Mathematik, wird auf Beginn des Sommersemesters 1919 zum ordentlichen Professor ernannt.

Habilitation auf Beginn des Sommersemesters 1919 an der philosophischen Fakultät I: Dr. M. Clark, aus Halifax (England), für „Englische Philologie“.

Lehrauftrag an der philosophischen Fakultät II im Sommersemester 1919: Prof. Dr. Einstein aus Berlin, für „Theoretische Physik“, umfassend 24 Vorlesungsstunden, die innerhalb eines Zeitraumes von 4—6 Wochen angesetzt werden.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: a) In klassischer Philologie: Hans Jäger, von Peist (Graubünden); b) in Geschichte (mit historischer Geographie): Werner Näf, von St. Gallen; c) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (Hauptfach: Allgemeine Botanik): Jakob Schweizer, von Berg (Thurgau).

Industrieschule. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 16. April 1919 als Professor für Mathematik: Dr. Ernst Mettler, von Stäfa, Professor an der Kantonsschule St. Gallen.

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 16. April 1919 an gerechnet: Dr. Hermann Bodmer, von Zürich; Dr. Ernst Fiedler, von Zürich; Dr. Emil Lüdin, von Ramlnsburg (Baselland); Dr. Wilhelm Pfändler, von Flawil (St. Gallen).

Lehrerseminar. In die erste Klasse werden auf Beginn des Schuljahres 1919/20 20 Schüler aufgenommen.

Technikum. Wahl von Professoren auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 1. April 1919: a) für elektrotechnische Fächer: Dr. ing. Ulrich Jenne, dipl. Maschineningenieur, von Örlikon; b) für Chemie: Dr. Fritz Müller, von Zürich, Chemiker im Dienste der schweiz. Eidgenossenschaft, zurzeit in Basel.

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. April 1919 an gerechnet:

Dr. Adolf Gasser, von Guggisberg (Bern), und Dr. Julius Weber, von Zürich.

Definitive Wahlen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. April 1919 an gerechnet: a) Als Professor für Deutsch und elementare Chemie und Physik: Fritz Bachmann, von Gundetswil; b) als Professor für maschinentechnische Fächer: Ralph Schöck, von Basel.

Die **Schule für Eisenbahnbeamte** wird im Schuljahr 1919/20 fortgeführt.

5. Verschiedenes.

Privatschulen. Altersdispense für Schüler von Privatinstituten sind künftig von den Eltern, unter Begutachtung durch die Schulleiter, nachzusuchen.

Staatsbeiträge: Geographisch-ethnographische Gesellschaft Fr. 500 (für 1918); Ausschuß des schweizerdeutschen Idiotikons (an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes für 1919) Fr. 1200; Initiativ-Komitee für die „Heim“-Festschrift (an die Kosten der Herausgabe einer Festschrift anlässlich des 70. Geburtstages von a. Prof. Dr. Albert Heim in Zürich) Fr. 800.

Fleischlose Wochen. Die Lehrerschaft wird nachdrücklich aufmerksam gemacht auf die Publikation des Eidg. Ernährungsamtes und ersucht, durch das Mittel der Schule und das eigene Beispiel dieser Publikation Nachachtung zu verschaffen. Wir heben aus der Bekanntmachung des genannten Amtes hervor:

Heute, wo wieder in vermehrtem Maße Brot, Mehl, Mais, Reis, Kartoffeln, Dörrobst und besonders auch Fett und Hülsenfrüchte zur Verfügung stehen, ist es gerade den besser gestellten Konsumenten nicht nur möglich, sondern Pflicht, auf die bequeme Gewohnheit des Viel-Fleisch-Essens zu verzichten im Interesse der Gesamtheit. Wenn Tausende von Schwerarbeitern nur ein- bis zweimal wöchentlich ein Stück Fleisch auf dem Tisch haben, so hat der begüterte brutale Egoist kein Recht, ohne Rücksicht auf weniger begüterte Mitbürger dem Fleischgenuß täglich, ja oft noch zweimal zu frönen und so die Preise zu treiben. In diesem Sinne appelliert das eidgenössische Ernährungsamt nochmals an die Einsicht und an

das Pflichtgefühl jedes Einzelnen. Für alle insgesamt heißt es jetzt, wenigstens bis größere Einfuhren fremden Fleisches da sind, praktische Schweizersolidarität zu beweisen, indem der Reiche auf den Ärmern Rücksicht nimmt. Wer allen Belehrungen und Verfügungen zum Trotz nicht einsehen will, daß unser Wahlspruch „Einer für Alle“ und nicht „Alles für Einige“ heißt, der macht sich in den Augen jedes redlichen Eidgenossen selbst verächtlich. Die Situation ist heute so, daß weder Höchstpreise noch fleischlose Tage die drohenden fleischlosen Wochen abzuwenden vermögen, wenn nicht der einsichtige gute Wille Aller unsere Maßnahmen unterstützt.

Neuere Literatur.

- Das Bieler Schulwesen.** Von seinen Anfängen bis zur Vereinigung der Stadt mit dem Kanton Bern. 1269—1815. Im Auftrag der Schulkommission des Gymnasiums Biel verfaßt von J. Wyß, gewesenen Rektor des Gymnasiums. Biel, Ernst Kuhn. 205 S.
- Kurzer Abriß der Deutschen Grammatik** von Dr. Hans Rhyu, Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern. Bern, A. Francke. 20 S. Einzelpreis 90 Rp., Klassenpreis 80 Rp.
- E. Keller: Cours élémentaire de langue française.** Première partie. A l'école et à la maison. III^{me} Edition, Revue et corrigée avec l'aide de M. Léon Degoumois, Lic., Professeur au gymnase de la ville de Berne. Ouvrage recommandé par la direction de l'instruction publique du canton de Berne. (Illustré en partie par de jeunes écoliers). Berne, Librairie de l'Etat. 88 p.
- Bibliothèque française à l'usage de la Jeunesse de langue allemande.** 6^{me} volume. Otto Eberhard: Contes II. Berne, Librairie de l'Etat. 164 p.
- Lehrbuch der spanischen Sprache.** Neues Lehrmittel für Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen, sowie zum Selbstunterricht für Kaufleute, Reisende und Techniker (Grammatik, Lektüre, Übungen, Konversation, Handelskorrespondenz). Von Prof. W. Flury, Lehrer der spanischen Sprache an der Kantonalen Handelsschule Zürich. Revision castellana de D. Vicente Pinedo, director de escuela nacional graduada en Barcelona. Zürich, Schultheß & Co. 325 S. Fr. 6.—
- Atlas zur Heimatkunde von Zürich.** Bearbeitet und herausgegeben von Dr. W. Klinke. Erstellt von Kümmerly & Frey, geogr. Anstalt, Bern und Zürich. Verlag der Schul- und Bureauaterialverwaltung der Stadt Zürich. 21 S.
- Stadt und Land.** Ein Versuch zur Anbahnung eines besseren gegenseitigen Verstehens. Von Dr. K. Gutzwiller. 31 S. Fr. 1.20. Buchdruckerei Arlesheim A.-G.
- Berühmte Geigen und ihre Schicksale.** Musikalische Plauderei von Fritz Meyer. (Band 10 von „Tongers's Musikbücherei“). Köln a. Rh., P. J. Tonger. 85 S. Fr. 2.—

Inserate.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 18. Januar 1919 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1918, beziehungsweise das Schuljahr 1918/19 bis 1. Mai 1919 der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um blossen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, 18. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern

zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1919/20 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche sofort der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. März 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeitslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1919/20 ergeben, bis spätestens 20. April 1919 einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1919 die ihm zufallende Besoldungsquoten nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde. Mit besonderem Nachdruck wird auf den Beschluß des Erziehungsrates verwiesen, wonach die maximale Gesamtstundenzahl, die einer Arbeitslehrerin zugewiesen wird, 24 nicht übersteigen darf.

Zürich, 18. Januar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend davon Mitteilung zu machen.

Zürich, 18. März 1919.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.**Berichterstattung.**

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1918/19 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — bis spätestens 1. Mai 1919 der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 18. März 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1918 unter Beigabe der Jahresrechnung bis 1. Mai 1919 einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pflöglinge und der Pflögetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. März 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs im Arbeitsprinzip.

Der kantonale zürcherische Verein für Knabenhandarbeit veranstaltet im laufenden Jahre, die Genehmigung der Generalversammlung und die Subventionierung durch die Behörden vorbehalten, einen Kurs in der Einführung in das Arbeitsprinzip auf der Unterstufe der Volksschule (1.—3. Schuljahr). Der Kurs ist unentgeltlich und soll in Zürich stattfinden. Die Kurszeit erstreckt sich auf das Sommersemester in der Weise, daß jede Woche (Mittwoch oder Samstag) ein Nachmittag zu 4 Arbeitsstunden und 4 Tage der Sommer- oder Herbstferien in Aussicht genommen werden. Anmeldungen nimmt bis 5. April entgegen der Präsident des Vereines, U. Greuter, St. Georgenstraße 30, Winterthur.

Sekundarschule Seen.**Lehrstelle.**

Die seit Frühjahr 1918 bestehende provisorische Lehrstelle ist auf Beginn des neuen Schuljahres definitiv zu besetzen.

Von der Schulpflege wird einstimmig der derzeitige Verweser, Heinr. Keller, vorgeschlagen.

Seen, 23. März 1919.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1919 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Endt, Pieter von Puitenzorg, Niederld.-Indien: „Arbeiterverhältnisse in Niederländisch-Ost-Indien“. (Mit besonderer Berücksichtigung von der Ostküste von Sumatra).

Stiefel, Gottfried von Winterthur: „Ueber den Begriff der Bedingung im schweizerischen Zivilrecht“.

Gruber (Gilady), Richard von Budapest: „Internationale Staatenkongresse und Konferenzen, ihre Vorbereitung und Organisation“.

Schlegel, Eugen von St. Gallen: „Die Steuerveranlagung nach dem zürcherischen Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917“.

Zürich, 20. März 1919.

Der Dekan: *Dr. Hans Reichel.*

Von der medizinischen Fakultät:

Wolz, Anton von Richterswil: „Meningitis epidemica und ihre epidemiologische Verbreitung in der Schweiz seit dem Jahre 1900 mit besonderer Berücksichtigung der Serumtherapie“.

Zürich, 20. März 1919.

Der Dekan: *H. Zangger.*

Von der philosophischen Fakultät I:

honoris causa: Lienert, Meinrad von Einsiedeln, dem Gestalter und Bereicherer der Mundart, dem Schilderer der Heimat, dem Meister des Lieds.

Zürich, 20. März 1919.

Der Dekan: *G. F. Lipps.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Kritzmann, Léon von Odessa: „Ueber Salzbildung und Tautomerie bei α -Imidoviolursäure“.

Zürich, 20. März 1919.

Der Dekan: *A. Wolfer.*